**Statuten Österreichischer Alpenverein Feldkirch**

***Präambel***

*zu den Vereinsstatuten des Bezirkes Feldkirch der Sektion Vorarlberg des Oesterreichischen Alpenvereins*

In den nachfolgenden Statuten werden u.a. auch die Begriffe *Gesamtverein / Sektion / Bezirk* sowie *Hauptverein / Zweigverein* verwendet. Sie werden wie folgt definiert:

***Gesamtverein***: der Oesterreichische Alpenverein (OeAV) mit dem Sitz in Innsbruck ist ein ***Hauptverein*** und stellt gleichzeitig einen ***Dachverband*** dar. Mitglieder sind die Sektionen mit Sitz in Österreich (zB die Sektion Vorarlberg) sowie die Auslandssektionen (zB die Sektion Britannia).

***Sektion***: die Sektion ist ein selbstständiger ***Zweigverein***, welcher dem ***Hauptverein*** „Oesterreichischer Alpenverein“ mit dem Sitz in Innsbruck in bestimmten Positionen statutarisch untergeordnet ist. Die ***Sektion Vorarlberg (1869 gegründet***) ist ebenfalls ein ***Hauptverein*** und ***in gleicher Weise ein Dachverband***, welcher die rechtlich selbstständigen ***Zweigvereine*** mit Sitz in Vorarlberg *(d.s. die Bezirke)* einschließt. Der ***Zweigverein*** - der selbstständige Bezirk ist keine Zweigstelle und keine organisatorische Teileinheit der Sektion Vorarlberg.

***Bezirk***: Die Bezirke der Sektion Vorarlberg *(historisch seit 1874 als Bezirke bezeichnet)* sind selbstständige ***Zweigvereine*** welche der Sektion in bestimmten Positionen untergeordnet sind. Die ***Bezirke*** sind nicht mit dem Begriff des politischen Bezirkes oder des Gerichtsbezirks ident und sind weder nach ihrer geographischen Lage noch ihrem Umfang oder Fläche nach mit dem politischen Bezirk oder dem Gerichtsbezirk vergleichbar.

In den nachfolgenden Statuten werden anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe wie Mann/Frau die bisherigen Sachbegriffe wie Obmann, Vorstand, Team-Leiter, Schatzmeister, Naturschutzwart, Alpinwart, Jugendleiter sowie Protokollführer, Rechnungsprüfung und Schiedsgericht geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

**§ 1**

**Name, Sitz, Tätigkeitsbereiche, Vereinsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Österreichischer Alpenverein, Bezirk Feldkirch
2. Er hat seinen Sitz in Feldkirch
3. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Dezember und endet am 30. November des Folgejahres.
4. Der Bezirk Feldkirch ist ein selbstständiger und unabhängiger Verein und als Zweigverein Mitglied des Österreichischen Alpenvereins, Sektion Vorarlberg und an dessen Satzungen gebunden.

**§ 2**

**Zweck**

1. Zweck des Vereins ist, das Bergsteigen, alpine Sportarten und das Wandern zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge und ihre Umwelt zu erweitern und zu verbreiten und dadurch auch die Liebe zur Heimat und zu pflegen sowie Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich zu fördern.
2. Der Alpenverein ist dem alpinen Natur- und Umweltschutz verpflichtet.
3. Arbeitsgebiet des Vereins ist das Bundesgebiet der Republik Österreich, sein Betätigungsfeld die Berge der Erde.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und abhängig.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

**§ 3**

**Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:  
   a) Bergsteigerische Erziehung und Ausbildung,  
   b) Förderung von alpinsportlichen Aktivitäten,  
   c) Förderung des Errichtens, Erhaltenes und Betreibens natürlicher und künstlicher Kletteranlagen  
   d) Heranbildung der Jugend, die sich nach eigenen Richtlinien organisiert sowie Förderung umfassenden Jugendarbeit,  
   e) Förderung einer umfassenden Familien- und Seniorenarbeit,   
   f) Bau, Erwerb, Führung und Erhaltung von alpinen Unterkünften (Schutzhütten) und Wegen sowie von Jugendheimen,  
   g) Schutz und Pflege der alpinen Natur und Umwelt sowie Erwerb und Erhaltung von schützenswerten Gebieten,  
   h) Herausgabe, Verlag, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten,   
   i) Verlag und Vertrieb von Gebirgskanten, für Führerwerken und Lehrmaterialien,  
   j) Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen,   
   k) Förderung des alpinen Ausbildungs-, Bergrettungs- und Bergsportführerwesens,  
   l) Veranstaltungen jeglicher Art zur Verwirklichung der Vereinsziele sowie Pflege von Beziehungen zu Verbänden mit gleichen oder ähnlichen Zielen,   
   m) Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. Die erforderlichen materiellen Mitteln sollen aufgebaut werden durch:  
   a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen,  
   b) Erträge aus der Vereinstätigkeit,  
   c) Spenden, Subventionen und Sammlungen,  
   d) Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

**§ 4**

**Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die einen ihrer Kategorie entsprechenden Mitgliedsbeitrag leisten.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, welche wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Hauptversammlung ernannt werden. Sie können einem Organ mit beratender Stimme angehören; sie war sie haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Verpflichtung zum Bezahlen des Mitgliedsbeitrages.
4. Jedes Mitglied ist gleichzeitig Mitglied der Sektion Vorarlberg und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Sektion Vorarlberg und des OeAV (Gesamtverein) teilzunehmen sowie deren Einrichtungen und Begünstigungen zu benützen.
5. Jedes Mitglied des Bezirkes, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in eine Funktion des Bezirkes oder der Sektion Vorarlberg gewählt werden.

**§ 5**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt über schriftliche Erklärung; sie erfolgt durch die vom Vorstand beauftragten Personen und wird durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages mit dem darauf folgenden Tag ab 0:00 Uhr wirksam. Die Mitgliedschaft gilt für das laufende Vereinsjahr.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

**§ 6**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Bezirk erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Vereinsjahres. Mit der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied wird automatisch zum Ende des Vereinsjahres gestrichen, wenn die Zahlung des Beitrages bis dahin nicht erfolgt ist; die Verpflichtung zur Errichtung des Beitrages für das laufende Jahr bleibt in jedem Fall aufrecht.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch verfügt werden:   
   a) bei gröblichem Verstoß gegen die Interessen des OeAV und seine Ziele,  
   b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,  
   c) bei groben Verletzungen der Berg- und Vereinskameradschaft,  
   d) bei sonstigem ehrenhaften Verhalten.
5. Dem Mitglied ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

**§ 7**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Den Mitgliedern ist auf Verlangen eine gültige Fassung der Satzung auszuhändigen.
3. Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Bezirksausschusses zu Gruppen innerhalb des Bezirkes zusammenschließen (zB Wander-, Ski-, Hochgebirgstouristengruppen sowie Kinder- und Jugendgruppen). Die Geschäftsordnung der Gruppen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, einer oder mehrerer Gruppen des Bezirkes anzugehören.
5. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu; Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht, Mitglieder unter 18 Jahren haben kein passives Wahlrecht. Für eine Funktion im Jugenddienst gilt diese Einschränkung nicht.
6. Bei der Berücksichtigung der Mitgliedsjahre für Jubiläums-Ehrenzeichen bleiben die gestrichenen Mitgliedszeiten wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages außer Ansatz.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt wird. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
8. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.
9. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanter Daten ohne Verzug dem Bezirk bekannt zu geben.

**§ 8**

**Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:  
   a) der Vorstand (§§ 9 - 11)  
   b) der Bezirksausschuss (§§12 - 13)  
   c) das Jugendteam (§§14 - 16)  
   d) die Hauptversammlung (§§17 - 19)  
   e) die Rechnungsprüfer (§20)  
   f) das Schiedsgericht (§21)
2. Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Jugendteams und die Mitglieder des Bezirksausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**§ 9**

**Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins bestehend aus drei gleichberechtigten Kollegiumsmitgliedern, einem Kassier, Jugendteamleiter und beliebig vielen weiteren Mitgliedern die mit besonderen Aufgaben (Alpinreferent, Schriftführer, Wegewart) betraut werden können.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für jeweils drei Jahre gewählt; deren Funktionsperiode endet mit der Neuwahl.
3. Die Wiederwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Funktionsdauer aus oder ist es in der Ausübung der übertragenen Funktion dauernd verhindert, so wird an dessen Stelle für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied von den restlichen Vorstandsmitgliedern gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Kollegiums wird aus der Reihe der Vorstandsmitglieder eine Vertretung bestimmt. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung zweier Mitglieder des Kollegiums bestimmt ebenfalls der Vorstand aus seinen Reihen die Vertretungen. In allen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen.
5. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder mindestens die Hälfte ihre Zustimmung zweifelsfrei auf elektronischem Wege übermittelt (Umlaufbeschluss).
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmen-Gleichheit obliegt die Entscheidung dem Kollegium (Mehrheitsbeschluss).
8. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben; die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Die restlichen Vorstandsmitglieder haben sich umgehend um eine Nachfolge zu bemühen.

**§ 10**

**Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:  
   a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Stellung des Jahres Voranschlages;  
   b) Einrichtung des Rechnungswesens und Führen eines Vermögensverzeichnisses;  
   c) Vorbereitung der Hauptversammlung und Bestimmung der Tagesordnung;  
   d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;  
   e) Verwaltung des Vereinsvermögens;  
   f) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;  
   g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

h) Übertragung und Enthebung von Funktionen

1. Der Vorstand hat für die jeweiligen Wahlen jedenfalls einen Vorschlag einzubringen; von den Mitgliedern eingereichte Vorschläge sind nach dem Vorschlag des Vorstandes in der Reihenfolge des Einlangens der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
2. In dringenden Fällen ist der Vorstand, bei Gefahr im Verzug das Kollegium (Mehrheitsbeschluss) allein, berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.

**§ 11**

**Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Das Kollegium führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Das Kollegium führt in der Hauptversammlung, dem Bezirksausschuss und im Vorstand den Vorsitz. Es ist die organschaftliche Vertretung des Vereins.
2. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens der Unterschrift eines Mitgliedes des Kollegiums.

Wichtige Schriftstücke, die den Bezirk verpflichten, sind von einem Mitglied des Kollegiums und sowie einem weiteren Vorstandsmitglied, ausgenommen weitere Mitglieder des Kollegiums, in Finanz- und Geldangelegenheiten vom Schatzmeister (Kassier) mit zu unterfertigen.

1. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur von einem Mitglied des Kollegiums unter Mitfertigung eines weiteren Vorstandmitgliedes (ausgenommen weitere Mitglieder des Kollegiums) erteilt werden.
2. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) zu fertigen.
3. Bei Gefahr im Verzug ist das Kollegium (Mehrheitsverhältnis) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Bezirksausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan (Hauptversammlung oder Bezirksausschuss).

Anstelle einer Vorstandssitzung besteht die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses auf elektronischem Wege. Das schriftliche Abstimmungsverhalten sollte entsprechend dokumentiert werden. Es gelten dieselben Mehrheitsverhältnisse wie in §9 7.

1. Der Schatzmeister (Kassier) ist für die ordnungsgemäße Finanz- und Geldgebarung sowie für die Kassa- und Bankgeschäfte des Vereines verantwortlich.
2. Der Jugend-Teamleiter leitet mit den Jugendleitern die gesamte Jugendarbeit des Bezirkes; er sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter. Der Jugend-Teamleiter vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Bezirk, dem Landesjugend-Team und dem Bundesjugend-Team sowie nach außen.
3. Der Jugend-Teamleiter stellt mit dem Jugend-Team einen Jahresvoranschlag, der als selbstständiger Teil des Bezirksbudgets (mit eigenen Einnahmen und Ausgaben) gilt; Er ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 12**

**Der Bezirksausschuss**

1. Der Bezirksausschuss besteht aus:  
   a) im Vorstand gemäß §9 dieser Statuten;
2. b) den Vertretern der Jugend: dem(n) Jugend-Teamleiterstellvertreter(n) und den Jugendleitern;  
   c) den Alpin- und Tourenwarten sowie den Tourenführern und Klettertrainern, soweit sie ihre Mitgliedschaft beim Bezirk haben;  
   d) den Wegwarten und Hüttenwarten, soweit sie ihre Mitgliedschaft beim Bezirk haben;  
   e) dem(n) Naturschutzwart(en);  
   f) den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme;  
   g) den Alpin-, Touren-, Weg- und Hüttenwarten, die keine Mitgliedschaft beim Bezirk haben, mit beratender Stimme.
3. Die Mitglieder des Bezirksausschusses - soweit sie nicht durch Wahl in den Vorstand berufen werden - werden vorgeschlagen und bestellt wie folgt:  
   a) der Naturschutzwart vom Vorstand;  
   b) die Alpin- und Tourenwarte sowie die Weg- und Hüttenwarte vom Vorstand;  
   c) Vertreter der Jugend (gemäß 1.2) durch den Obmann.
4. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Bezirksausschusses ist mit der Funktionsperiode des Vorstandes ident; deren Funktionsperiode endet mit der Neuwahl. Die Wiederwahl bzw. die Bestellung eines Mitgliedes des Bezirksausschusses ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Bezirksausschusses während der Funktionsdauer aus oder ist es in der Ausübung der übertragenen Funktion dauerhaft verhindert, so wird an dessen Stelle für den Rest der Funktionsdauer ein wählbares Mitglied kooptiert.
6. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Bezirksausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben; die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. des gesamten Bezirksausschusses in Kraft.
7. Die Mitglieder des Bezirksausschusses können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt an den Vorstand erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Bezirksausschusses an die Hauptversammlung zu richten.

**§ 13**

**Aufgaben des Bezirksausschusses**

1. Dem Bezirksausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung aller Bezirksangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und solcher, die der Vorstand ihm vorlegt, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
2. Der Bezirk ist verpflichtet, die dem Gesamtverein OeAV und der Sektion Vorarlberg zustehenden Anteile an den Mitgliedsbeiträgen mit 50% bis zum 15. März und mit 50% bis zum 15. Juni des laufenden Jahres an die Sektion abzuführen.
3. Der Bezirksausschuss wird vom Kollegium, schriftlich mit einer Ladungsfrist von acht Tagen einberufen. Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Der Bezirksausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Bezirksausschusses ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu fertigen.

**§ 14**

**Das Jugendteam (Bezirksjugendteam)**

1. Das Jugendteam besteht aus:  
   a) dem Jugend-Teamleiter  
   b) dem Stellvertreter des Jugend-Teamleiters  
   c) den Jugendleitern  
   d) weiteren Mitgliedern, welche nach Bedarf bestellt werden.
2. Aufgaben:  
   a) Erarbeitung und Durchführung eines Jahresprogramms für die Jugendarbeit  
   b) Beratung des Jugend-Teamleiters bei der Beschaffung der für die Jugendarbeit notwendigen Mittel und Entscheidungen über deren Verwendung.
3. c) Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend-Teamleiter und des Stellvertreters. Die Wahlleitung obliegt einem vom Jugendteam zu benennenden Mitglied des Bezirksausschusses.
4. Die Bestimmungen über Wahl, Austritt und Funktionsperiode sowie über die Geschäftsordnung gelten entsprechend den Statuten sinngemäß.

**§ 15**

**Aufgaben des Jugend-Teamleiters**

1. Die Jugend des Bezirkes wird vom Jugendteam-Leiter geleitet. Er wird vom Jugendteam gewählt und der Hauptversammlung zur Wahl in den Bezirksvorstand vorgeschlagen. Falls in einem Bezirk keine Jugendgruppe besteht, ist vom Bezirksausschuss ein Jugendteam-Leiter zu bestellen, welcher die Belange der Jugend wahrnimmt und der Hauptversammlung zur Wahl in den Bezirksausschuss vorzuschlagen. Der Jugendteam-Leiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes und hat Sitz und Stimme im Landesjugendtag.
2. Aufgaben des Jugend-Teamleiters  
   a) Er leitet mit dem Jugendteam die Jugendarbeit im Bezirk und berichtet dem Vorstand über die Entwicklung der Jugendarbeit.   
   b) Er beantragt die Gründung von Gruppen und schlägt dem Landesjugend-Teamleiter geeignete Jugendleiter vor, die vom Landesjugend-Teamleiter bestellt werden.  
   c) Er sorgt für die Aus und Weiterbildung der Jugendleiter.  
   d) Er sorgt für die Mitarbeit der Jugend bei der Erfüllung der Aufgaben des Bezirkes.  
   e) Er vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Bezirk, dem Landesjugendteam, dem Bezirksjugendteam und nach außen.  
   f) Er erstellt mit dem Jugendteam einen Jahresvoranschlag, der als selbstständiger Teil des Bezirksbudgets (mit eigenen Einnahmen und Ausgaben) dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Aufbringung der für die Jugendarbeit erforderlichen Mittel erfolgt durch Zuweisung der Sektion an das Landesteam, durch Zuweisungen des Bundesteams, durch Zuweisungen des Bezirkes, aus Subventionen und Spenden sowie aus sonstigen Erträgnissen.  
   g) Über die Verwendung der aufgebrachten Mittel entscheidet das Jugendteam; die Jahresrechnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Zuständigkeit des Jugendteams erstreckt sich auch auf die Belange der Familien- und Kindergruppen des Bezirkes.

**§ 16**

**Aufgaben der Jugendleiter**

1. Der Jugendleiter leitet die ihm anvertrauten Mitglieder der Gruppe und trägt damit die Hauptaufgabe und größte Verantwortung für die Jugendarbeit im Verein.
2. Unabhängig von Geschlecht und Zusammensetzung der Gruppe wird er Jugendleiter genannt.
3. Die Gruppenleiter werden vom Jugend-Teamleiter dem Landesjugend-Teamleiter vorgeschlagen und von diesem für die Funktionsperiode bestellt. Sie gehören dem Bezirksausschuss ohne Stimme an.

**§ 17**

**Die ordentliche Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet jährlich bzw. spätestens alle 2 Jahre statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Kollegium einberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung ist im folgenden § 19 geregelt.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich auf die für den Bezirk übliche Form von Veröffentlichungen oder auf andere ortsübliche Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung kundzumachen.
4. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 dieser Statuten; für das Stimmrecht gilt § 7 Abs. 5 dieser Statuten.
5. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einlangen und sind bei der Hauptversammlung vom Kollegium vorzulegen.
6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt das Kollegium, bei Verhinderung bestimmt der Vorstand die Vertretung aus seinem Kreise.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bezirkes kann bei der Hauptversammlung des Bezirkes das Wort ergreifen, fristgerecht eingereichte Anträge begründen und an der Abstimmung persönlich teilnehmen. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handaufheben, sofern nicht ein Antrag auf schriftliche Abstimmung eingebracht wird; über diesen Antrag auf schriftliche Abstimmung ist vorerst abzustimmen, danach hat die weitere Abstimmung entsprechend dem Abstimmungsergebnis offen oder schriftlich zu erfolgen.
8. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht anderer Stelle dieser Satzungen eine andere Mehrheit ausdrücklich gefordert wird, durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, Stimmengleichheit gilt als abgelehnt. Beschlüsse, in denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied ist nicht zulässig. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**§ 18**

**Aufgaben der Hauptversammlung**

1. Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:  
   a) Entgegennahme und Genehmigung des Wissenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;  
   b) Beschlussfassung über den Voranschlag;  
   c) Entlastung des Vorstandes;  
   d) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;  
   e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern sowie zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein;  
   f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit diese von den Richtlinien der Sektion und des Gesamtvereines abweichen;  
   g) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Liegenschaften;  
   h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;  
   i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;  
   j) Beschlussfassung über sonstige Themen und Anträge, die auf der Tagesordnung stehen.
2. Satzungsänderungen, welche die Grundsätze der Satzung der Sektion Vorarlberg oder des Oesterreichischen Alpenvereins (Gesamtverein) wesentlich berühren, sind an die Zustimmung des Präsidiums des OeAV gebunden.
3. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und Sitzungsleiter und dem Protokollant (Protokollführer) zu fertigen. Gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll wörtlich aufzunehmen.

**§ 19**

**Die außerordentliche Hauptversammlung**

1. Die außerordentliche Hauptversammlung (a.o. Versammlung) findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag statt:   
   a) auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer  
   b) auf Verlangen des Schiedsgerichtes  
   c) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksausschusses  
   d) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkes  
   e) auf Verlangen des Bundesausschusses des OeAV
2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung sinngemäß. Sie hat die gleichen Befugnisse wie diese. Zeit und Ort werden vom Kollegium bestimmt.

**§ 20**

**Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

**§ 21**

**Das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)**

1. Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren selbst richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller (drei) Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied des Vereines offen. Den Streitparteien ist beiderseits Gehör zu gewähren.

**§ 22**

**Haftungsbeschränkung**

1. Eine Haftung für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen, für den Verein tätige Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

**§ 23**

**Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann sowohl in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung als auch in einer ordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Mitgliederversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach der Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinne des folgenden Abs. (3) zu beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für die im § 2 im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigten Zwecke zu verwenden.
4. Kommt kein Beschluss im Sinne des obigen Abs. (2) bezüglich der Übertragung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die Sektion Vorarlberg des OeAV, welche dieses ausschließlich für die im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke zu verwenden hat.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

**§ 24**

**Übergangsregelungen**

1. Wird der Hauptverein (Gesamtverein / Sektion) aufgelöst, so bleibt der Weiterbestand des Zweigvereines (Bezirk) aufrecht. Er kann auch durch entsprechende Änderung der Satzungen des Bezirkes bewirkt werden.

**§ 25**

**Inkrafttreten der Statuten**

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung 2022 beschlossen.

Sie tritt am 04.02.2022 in Kraft.